

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0140/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Portal veröffentlicht am 07.02.2026 einen Artikel unter der Überschrift „Donald Trump: US-Präsident rastet komplett aus – jetzt erklärt er den Krieg“. Der Beitrag informiert über eine Schadenersatzforderung von Donald Trump an die Universität Harvard. Der Präsident spreche von einer „strafrechtlichen Angelegenheit“ und möchte eine Milliarde Dollar Schadenersatz von der Uni.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet die Überschrift des Beitrages. Sie suggeriere fälschlicherweise eine tatsächliche Kriegserklärung und eine reale militärische Handlung.

III. Die Geschäftsführung der Beschwerdegegnerin sieht in der Überschrift eine zugespitzte, boulevardtypische Formulierung, die eine rhetorische Eskalation im politischen Konflikt zwischen Donald Trump und der Harvard University pointiert zusammenfasse. Der Begriff „Krieg“ werde im journalistischen Sprachgebrauch – insbesondere im Boulevard – regelmäßig auch metaphorisch verwendet, um besonders scharfe Auseinandersetzungen oder Machtkämpfe zu beschreiben.

Im vorliegenden Artikel werde diese Einordnung bereits im unmittelbaren Einstieg deutlich. Dort sei von einer „Kriegserklärung an Harvard“ im Kontext einer rechtlichen und politischen

Auseinandersetzung die Rede. Eine tatsächliche militärische Handlung oder ein internationaler Konflikt werde an keiner Stelle behauptet oder suggeriert. Der Fließtext stelle die Sachlage nachvollziehbar und korrekt dar. Vor diesem Hintergrund sehe man keinen Verstoß gegen die Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex, da keine objektiv falschen Tatsachen verbreitet würden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen deutlichen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift bei den Lesern den unzutreffenden Eindruck hervorruft, dass US-Präsident Donald Trump einem Land den Krieg erklärt hat. Seine Auseinandersetzung mit der Universität Harvard mit „jetzt erklärt er den Krieg“ zu beschreiben, geht hier zu weit und ist irreführend.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>